

Konkordate und Kirchenverträge

In der Bundesrepublik Deutschland beruht das Staatskirchenrecht, das heißt der Bereich der rechtlichen Beziehungen des Staates zu den Kirchen und den übrigen Religionsgemeinschaften, auf dem Verfassungsrecht und dem staatlichen Gesetzesrecht und auch auf dem Staatskirchenvertragsrecht. Die Staatskirchenverträge bilden den Oberbegriff für die zwischen dem Heiligen Stuhl und einem Staat abgeschlossenen Konkordate, ferner für die zwischen dem Staat und evangelischen Landeskirchen abgeschlossenen Kirchenverträge und in jüngster Zeit auch für die zwischen einzelnen deutschen Bundesländern und kleineren Religionsgemeinschaften geschlossenen Vereinbarungen.

Unter der Geltung des Grundgesetzes hat sich das Staatskirchenvertragsrecht in einem früher nicht voraussehbaren Umfang entwickelt. Die Ursache hierfür liegt in der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland und in der darin begründeten Kulturhoheit der Länder. Neben dem Bund ist auch jedes Bundesland zum Abschluß von Konkordaten mit dem Heiligen Stuhl und von Kirchenverträgen mit den einzelnen evangelischen Landeskirchen und mit anderen Religionsgemeinschaften berechtigt. Von dieser Möglichkeit haben die Länder der Bundesrepublik in reichem Maß Gebrauch gemacht. In keinem Staat der Welt ist in der Gegenwart das Staatskirchenvertragsrecht in so starkem Maß ausgebaut wie in der Bundesrepublik Deutschland. Im Verlauf der siebziger und achtziger Jahre wurden der Bestand und die Fülle der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Staatskirchenverträge in steigendem Maß auch für den Fachmann unüberschaubar.

Seit langer Zeit fehlte eine umfassende Ausgabe des geltenden Staatskirchenvertragsrechts. Dieses Desiderat wurde sowohl im Bereich der Wissenschaft als auch ganz besonders bei den staatlichen und kirchlichen Verwaltungsbehörden als immer dringlicher empfunden.

Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß Joseph Listl, Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Universität Augsburg und Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands in Bonn, bekannt als bewährter Allein- und Mitherausgeber bedeutsamer Sammelwerke zum Kirchen- und Staatskirchenrecht, mit der zweibändigen Textausgabe der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Konkordate und Kirchenverträge für die Wissenschaft und die Praxis ein vorzügliches Arbeitsinstrument geschaffen hat¹. Dieses darf nicht nur als äußerst nützlich bezeichnet werden, es hat sich auch als unentbehrlich erwiesen. Die Ausgabe gibt den Stand vom 1. Juli 1987 wieder.

Die Sammlung der Konkordate und Kirchenverträge von Listl läßt, dies ist das übereinstimmende Urteil der Fachwelt, an Vollständigkeit keinen berechtigten Wunsch offen. Der Textausgabe vorangestellt hat der Verfasser eine für das Verständnis des Gesamtwerks wertvolle Einleitung (1–23), in der zunächst die Bedeutung der Konkordate und Kirchenverträge im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland behandelt wird. Darin wird auch der Meinungsstand über die Rechtsnatur der Konkordate und Kirchenverträge übersichtlich wiedergegeben. Nach einem knappen Überblick über die Fülle der Regelungsmaterien der Konkordate und Kirchenverträge (z. B. Garantie der Religions- und Kirchenfreiheit; Rechtsfähigkeit und Rechtsstatus der Kirchen; Organisationsstruktur; Bischofsernennungen und -wahlen; Theologische Fakultäten; Kirchengut; Staatsleistungen; Schul- und Erziehungswesen allgemein) bietet Listl eine sehr informative Darstellung des Verfahrens beim Abschluß der Konkordate und Kirchenverträge und einen Überblick über den historischen Verlauf der Entwicklung des deutschen Staatskirchenvertragsrechts, beginnend vom Abschluß des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924 bis zur Gegenwart.

Inhaltlich gliedert sich die Textausgabe in zwei Hauptteile. Wegen der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland enthält der erste Hauptteil (Bd. 1, 25–130) die Staatskirchenverträge mit dem Deutschen Reich und der Bundesrepublik Deutschland. Für den Bereich der katholischen Kirche sind hier abgedruckt das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 mitsamt dem erst nach dem Zweiten Weltkrieg bekanntgewordenen Geheimanhang, ferner die Verträge über die katholische Militärseelsorge und die Vereinbarung über die katholische Seelsorge im Bundesgrenzschutz. Für den Bereich der evangelischen Kirche sind hier der geschichtlich bedeutsame und innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland lange Zeit sehr umstrittene Vertrag über die evangelische Militärseelsorge von 1957 und die Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz wiedergegeben.

Der erheblich umfangreichere zweite Hauptteil des Werks (Bd. 1, 133–864, Bd. 2, 1–792) enthält den Wortlaut der Konkordate und evangelischen Kirchenverträge der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und des ehemaligen Freistaats Preußen. Als einziges Bundesland hat bisher Bremen weder mit der evangelischen noch mit der katholischen Kirche einen Staatskirchenvertrag abgeschlossen. Bei jedem Bundesland sind durchgängig jeweils in zeitlicher Reihenfolge zuerst die Konkordate und Verträge mit der katholischen Kirche, sodann die Verträge des betreffenden Bundeslands mit der evangelischen Kirche und schließlich die Verträge mit den sonstigen Religionsgemeinschaften wiedergegeben. Der Herausgeber bringt in seiner Textausgabe nicht nur die Verträge mit den beiden „Großkirchen“, sondern auch die Vereinbarungen der Bundesländer mit den „sonstigen Religionsgemeinschaften“, also mit den Jüdischen Gemeinden, der Methodistischen Kirche, den Freireligiösen Gemeinden, der Griechisch-orthodoxen Kirche, der Russisch-orthodoxen und der Altkatholischen Kirche.

Sämtliche Verträge sind in ihrem vollen Wortlaut abgedruckt. Die Konkordate, deren deutscher und italienischer Wortlaut stets gleiche Kraft haben, wurden in ihrem deutschen und italienischen Wortlaut wiedergegeben. Sofern die Staatskirchenverträge und übrigen Dokumente in einem staatlichen Gesetzblatt oder einem anderen staatlichen Publikationsorgan veröffentlicht worden sind, wurden sie dieser staatlichen Rechtsquelle entnommen. Sind Vertragstexte oder andere Schriftstücke nicht staatlicherseits, wohl aber in einem kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht worden, wurde ihr Wortlaut aus dem betreffenden kirchlichen Publikationsorgan abgedruckt. Vertragstexte und Dokumente, die weder von seiten des Staates noch von seiten der Kirche amtlich publiziert worden sind, wurden aus den Originaldokumenten abgedruckt, deren Wortlaut dem Herausgeber, wie Listl im Vorwort mitteilt, in sämtlichen Fällen von den staatlichen und kirchlichen Behörden mit größter Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt wurden.

Die voluminöse Ausgabe von Listl beansprucht Vollständigkeit. Er hat deshalb mit Recht, um eine lückenlose Dokumentation der historischen Entwicklung des Staatskirchenvertragsrechts in den einzelnen Bundesländern zu gewährleisten und ein volles Verständnis der späteren staatskirchenvertraglichen Regelungen zu ermöglichen, in einigen Fällen auch Konkordate und Kirchenverträge abgedruckt, die durch spätere Verträge ganz oder teilweise wieder aufgehoben worden sind. Wegen der besonders zahlreichen Novellierungen und Ergänzungen, die das Bayerische Konkordat vom 29. März 1924 (insgesamt 11) und der evangelische Bayerische Kirchenvertrag vom 15. November 1924 (ebenfalls 11) in der Zwischenzeit erfahren haben, hat Listl, um dem Benutzer den gegenwärtig geltenden Rechtszustand, der andernfalls schwer zu rekonstruieren wäre, mühelos darzubieten, im Fall dieser beiden Staatskirchenverträge eine „bereinigte Fassung“ nach dem Stand vom 1. Juli 1987 beigegeben.

Für das Verständnis der in den Verträgen jeweils behandelten Materien ist es von unschätzbarem Wert, daß in allen Fällen aus den Parlamentsdrucksachen auch die Regierungsbegründungen („Erläuterungen“) zu den Gesetzen,

durch die die Staatskirchenverträge bestätigt worden sind, oder zu den Verträgen selbst in die Textausgabe aufgenommen wurden. Diesen in aller Regel mit den kirchlichen Vertragspartnern abgestimmten Begründungen und Erläuterungen kommt eine besondere authentische Aussagekraft über die Vorstellungen und die Zielsetzung der Vertragspartner beim Abschluß der Konkordate und Kirchenverträge zu.

Ferner wurden die Bekanntmachungen über das Inkrafttreten der Verträge in den staatlichen Gesetzblättern und ebenso die in den Acta Apostolicae Sedis veröffentlichten Protokolle über die Ratifikation und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konkordate abgedruckt. Dabei wurde dem lateinischen oder italienischen Originalwortlaut der in den Acta Apostolicae Sedis promulgierten Protokolle jeweils eine deutsche Übersetzung beigegeben.

Auf eine Kommentierung der Texte hat der Herausgeber aus guten Gründen verzichtet. Es sollte nur der objektive Wortlaut der Vertragstexte ohne subjektive Zutaten geboten werden. Weiterführend sind die bei den einzelnen Dokumenten in Form von Fußnoten angeführten umfangreichen Literaturangaben, von denen der Herausgeber im Vorwort bemerkt, daß sie jedoch nicht den Anspruch auf „absolute Vollständigkeit“ erheben. Diese Literaturhinweise wollen den Benutzern des Werks, insbesondere

auch Studierenden und Doktoranden der Rechtswissenschaft, der Theologie und der Geschichte Hinweise und Hilfe zu einem leichteren und tieferen Eindringen in die nicht selten komplexen Vertragsmaterien und deren jeweilige historische Zusammenhänge bieten. Im Fall des Reichskonkordats hat der Herausgeber dem Vertragstext neben einer längeren „Vorbemerkung“ über den Abschluß und die lange Zeit hindurch heftig umstrittene Fortgeltung dieses Konkordats umfangreiche Angaben über die „Literatur zum Reichskonkordat“ vorangestellt. Ein umfangreiches Abkürzungsverzeichnis, ein Personenregister und ein umfassendes, mit Sachkenntnis und Präzision zusammengestelltes Sachwortregister (dieses umfaßt allein die Seiten 796–824) vervollständigen die Ausgabe.

Mit dem Erscheinen dieser größten Textsammlung der geltenden Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland wurden alle früheren einschlägigen Textausgaben obsolet und der rechtshistorischen Literatur zugewiesen. Der Herausgeber ist zu seiner editorischen Leistung zu beglückwünschen. Wer immer sich in Zukunft mit dem Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland in der Wissenschaft und in der staatlichen oder kirchlichen Praxis befaßt, ist auf dieses unentbehrliche Quellenwerk angewiesen.

Peter Weides